

Coronavirus: Schutzkonzept Sportanlagen Stadt Langenthal gültig ab **18. Januar 2021**

Herausgeber: Stadt Langenthal, Amt für Bildung, Kultur und Sport
Änderungen sind **blau** markiert. Wichtige Bestimmungen in **rot**.

1. Ausgangslage

Die Ansteckungszahlen stagnieren auf einem sehr hohen Niveau und mit den neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten droht ein rascher Wiederanstieg. Der Bundesrat hat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Er hat zum einen die im Dezember 2020 beschlossenen Massnahmen um fünf Wochen verlängert: Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben bis Ende Februar 2021 geschlossen. Zum anderen hat er neue Massnahmen beschlossen um die Kontakte drastisch zu reduzieren.

Link zur Medienmitteilung des Bundes (siehe auch FAQ und angepasste Verordnungen):
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81967.html>

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes vom **13. Januar 2021** in Zusammenhang mit der Coronapandemie hat das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Langenthal folgende Massnahmen beschlossen:

Wichtiger Hinweis: Die in der Stadt Langenthal gültigen, zum Teil strengeren Massnahmen, als es der Bund vorsieht (insbesondere die schärferen Vorgaben für das Training der unter 16-jährigen, eingeschränkte Trainingszeiten), bleiben weiterhin bestehen. Zum jetzigen Zeitpunkt der Pandemie ist es aus Sicht des Amtes für Bildung, Kultur und Sport nicht angezeigt, die Vorgaben zu lockern. Die Massnahmen der Stadt Langenthal können deshalb von den Vorgaben in anderen Gemeinden abweichen.

Um angesichts der hohen Coronafallzahlen direkte Kontakte weiter zu reduzieren, gelten für **alle städtischen Turnhallen, Sportanlagen inkl. Mehrzweckräume der Schulen** folgende Vorgaben (siehe nähere Erläuterungen in den folgenden Kapiteln):

- Die Vorgaben gelten ab **18. Januar 2021 bis mindestens am 28. Februar 2021**
- **Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben bis am 28. Februar 2021 geschlossen.**
- Sport- und Wellnessbetriebe, namentlich Sport und- Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder **können** für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren offen sein. Erwachsene dürfen kleine Kinder in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben. Besondere Bestimmungen für die KEB Schoren siehe unten und separates Schutzkonzept.
- Im Bereich der Schulen gelten die Vorgaben gemäss Art. 6d (Sek II) der Verordnung des Bundes und der zuständigen Behörden.
- **An Sonn- und Feiertagen** bleiben die Sport- und Freizeitanlagen **weiterhin geschlossen** (inkl. Profisport und Angehörige eines nationalen Kaders).

Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport / öffentliche Sportanlagen, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
Telefon 062 916 21 11, Telefax 062 923 03 30, www.langenthal.ch

- Im Bereich des Vereinssports gelten **folgende Vorgaben:**
 - Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag (**max. 15 Personen**) sind **bis 19.00 Uhr** zulässig; **es gilt weiterhin eine Maskenpflicht während des Trainings, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden und es sind keine Formen mit Körperkontakten erlaubt;** Wettkämpfe sind verboten.
 - Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind **bis 19.00 Uhr** zulässig; Wettkämpfe sind jedoch verboten.-
- Der Personenkreis als auch die Trainingszeit müssen im Voraus festgelegt werden (periodische und terminliche Reservationen).
- **Kinder und Jugendliche nach ihrem 12. Geburtstag müssen eine Gesichtsmaske tragen und auch die Abstandsregeln einhalten.**
- **Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, sind zulässig.** Wettkämpfe dürfen ohne Publikum stattfinden. Trainingsbetrieb in den städtischen Turnhallen und Sportanlagen **nur bis 19.00 Uhr.**
- Die Personenbeschränkung und die Maskenpflicht im Training und Wettkampf ist für diese Spielerinnen und Spieler aufgehoben.
- In nichtstädtischen Betrieben/Einrichtungen gelten die Vorgaben der jeweiligen Betreiber. Der öffentliche Eislauf auf der Kunsteisbahn Schoren ist nicht möglich. Geleitete Trainings mit einer Maskenpflicht und unter Wahrung der Abstände auf der Kunsteisbahn sind möglich (Gruppen und Schulen). Zusätzlich: In den Räumlichkeiten der Kunsteisbahn gilt eine allgemeine Maskenpflicht für alle Altersstufen (auch auf der Eisfläche).
- Personenansammlungen sind zu vermeiden, sei es auf dem Hin- oder Rückweg zur Anlage, sei es im Garderoben- oder Trainingsbereich.

Übergeordnete Grundsätze im Sport:

1. **Gesund und symptomfrei ins Training/Wettkampf**
2. **Distanz halten: bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, während und nach dem Training, bei der Rückreise ist der Abstand von 1.5m zwischen den Personen immer einzuhalten**
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG (vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen oder ein Desinfektionsmittel verwenden)**
4. **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

2. Allgemeine Haltung der Stadt Langenthal

Die Sportanlagen sollen nach Möglichkeit offen sein. Dabei stehen die Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern, der Vereinsangehörigen sowie der Mitarbeitenden der Anlagen im Zentrum. Darum sind die Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlagen für die Nutzung der Anlagen.

3. Rahmenbedingungen Schutzkonzept

Die Betreiber der Sportanlagen der Stadt Langenthal bzw. der nichtstädtischen Anlagen, die von der Langenthaler Sportvereinen genutzt werden und die Sportvereine müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

3.1. Einhaltung der Schutzmassnahmen

Stellt das Anlagenpersonal Missstände fest, wird der/die anwesende COVID-19-Verantwortliche des Vereins oder der/die Trainingsverantwortliche darauf hingewiesen. Das Anlagepersonal hat die Möglichkeit, die Fehlbaren von der Anlage zu verweisen. Der Fachbereichsleiter Sport wird vom Hausdienst darüber informiert (thomas.kunz@langenthal.ch). Das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport, kann den Fehlbaren im Wiederholungsfall die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entziehen.

Sportler/innen sind sich gewohnt, Fairness und Spielregeln einzuhalten. Sie sind aufgefordert sich an die Vorgaben des Vereins und der Anlagenbetreiber zu halten. Die kantonalen Behörden (Polizei) können jederzeit Kontrollen durchführen und sanktionieren.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und das Schutzkonzept des jeweiligen Betreibers der Sportanlage informiert sind und die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainier sind für die Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

3.2. Maskentragpflicht

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt eine Maskentragpflicht. Dies betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Turnhallen und Sportanlagen.

Vor und nach dem Training gilt:

- Im Aussenbereich der Turnhalle bzw. Sportanlage sowie im Innern der Anlage muss immer eine Maske getragen werden.

Während des Trainings gilt:

- In Innenräumen muss auch während des Trainings (ab 12 Jahren) eine Maske getragen werden. Ausnahme: In grossen Räumen, in denen pro Person mehr als 15m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen und eine wirksame Lüftung gewährleistet ist, muss keine Maske getragen werden.
- Im Freien muss eine Maske getragen werden, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Ausnahmen:

- Kinder müssen bis zu ihrem 12. Geburtstag keine Maske tragen.
- Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind davon befreit. Die jeweiligen Betreiber können verschärfte Massnahmen (z.B. eine allgemeine Maskentragpflicht) in eigener Regie anordnen.

3.3. Schutzkonzepte der Vereine

Die **Vereine** müssen die vorliegenden, von der BASPO plausibilisierten Schutzkonzepte der Verbände (siehe: www.swissolympic.ch/coronavirus) und die neuen Vorgaben des BAG und von Swiss Olympic (gültig ab 2. November 2020) kennen und auf dieser Basis den Ablauf ihrer konkreten Trainings bzw. Wettkämpfe in den betreffenden Anlagen festlegen. Wenn keine Schutzkonzepte vorliegen, kann kein Trainingsbetrieb bzw. Wettkampfbetrieb aufgenommen werden. Als Anlagebetreiber werden keine Ausnahmen erlaubt.

Für unorganisierte Individual-Sportlerinnen und -Sportler sind die Sportanlagen während des ordentlichen Trainingsbetriebs von Vereinen weiterhin gesperrt. Die weitere Infrastruktur (Sporträume und WC-Anlage etc.) ist grundsätzlich für unorganisierte Einzelsportler*innen oder spontane Gäste nicht zugänglich. Gäste/Zuschauer dürfen nur im Rahmen eines Schutzkonzeptes bei einem Wettkampf anwesend sein.

Die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes ist innerhalb der Verantwortlichen des Vereins zu besprechen und schriftlich festzulegen. Es ist pro Verein ein/e **COVID-19 Verantwortliche/r** zu bestimmen. Diese Person wird mit Mailadresse und Natelnummer dem ABiKuS, Fachbereich Sport thomas.kunz@langenthal.ch sobald bekannt gemeldet.

Das **Vorhandensein** des Schutzkonzeptes und die **Verpflichtung** für die verantwortungsvolle Umsetzung der dort festgelegten Bestimmungen sind dem Anlagenbetreiber (Stadt Langenthal, ABiKuS) vor Beginn des ersten Trainings bzw. Wettkampfbetriebes **per Mail zu bestätigen**. Die Schutzkonzepte [sind laufend zu aktualisieren](#) und auf Verlangen vorzuweisen. Mail: thomas.kunz@langenthal.ch
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport.

Der Trainingsbeginn bzw. Trainingsverzicht ist dem betreffenden **Hausdienst** und an die **Sachbearbeiterin Sportanlagen** Marlise Friedli sportanlagen@langenthal.ch zu melden.

Wichtiger Hinweis Wettkampfbetrieb:

Nicht nur die Trainings benötigen ein Schutzkonzept, sondern auch der Wettkampfbetrieb. Es ist ein separates Schutzkonzept für Wettkämpfe zu verfassen. Im Breitensport sind Wettkämpfe verboten.

3.4. Breitensport Trainingsbetrieb

Trainingsbetrieb:

- Die Ausübung von Mannschaftsportarten ist verboten. Dies gilt für alle Altersstufen.
- **Körperkontakt** während des Trainings ist **verboten**. Dies gilt für alle Sportarten und Altersstufen.
- Geleitete Einzeltrainings sowie Techniktraining ohne Körperkontakt (z.B. Konditionstraining) sind zulässig. Dies gilt auch für Vereine von Mannschaftssportarten.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag (**max. 15 Personen**) sind **bis 19.00 Uhr** zulässig; [es gilt weiterhin eine Maskenpflicht während des Trainings, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden und es sind keine Formen mit Körperkontakten erlaubt](#); Wettkämpfe sind verboten.
- **Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind bis 19.00 Uhr zulässig; Wettkämpfe sind jedoch verboten.**
- Der Personenkreis der Trainingsgruppe muss im Voraus festgelegt werden.
- Trainings können **nur an Werktagen (Mo-Sa) und nur bis 19.00 Uhr** stattfinden. Die Trainingsgruppe muss über eine Reservation für die entsprechende Anlage verfügen (periodische und terminliche Belegung).

- Präsenzlisten (Contact Tracing): Die **COVID-19-Verantwortlichen** führen von jedem Training eine lückenlose Anwesenheitsliste. Diese vom COVID-19 Verantwortlichen **unterzeichnete Liste ist dem ABiKuS, Fachbereich Sport nach jedem Training zuzustellen (via Hausdienst)**. Damit ist eine schnelle Nachverfolgung enger Kontakte möglich. Auf der gleichen Liste bestätigt der COVID-19-Verantwortliche oder der/die anwesenden Trainer/Trainerin mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die benutzten Geräte genügend gereinigt worden sind.

Wettkämpfe:

- Im Breitensport sind Wettkämpfe verboten.

3.5. Leistungs- und Profisport

Trainingsbetrieb:

- Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler sind Personen, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Verbandes sind.
- In Profi- und Leistungssport sind Trainings von Mannschaftssportarten sowie von Sportarten mit Körperkontakt erlaubt.
- Die Trainingsgruppen **im Profi- und Leistungssport** sind auf eine Grösse von max. **15** Personen oder auf Gruppen beschränkt, die als beständige Wettkampfteams trainieren.
- Einzeltrainings sind erlaubt.
- **An Sonn- und Feiertagen** bleiben die Sport- und Freizeitanlagen weiterhin **geschlossen** (inkl. Profisport und Angehörige eines nationalen Kaders).
- Trainingsbetrieb in den städtischen Turnhallen und Sportanlagen nur **an Werktagen (Mo-Sa) und** nur bis 19.00 Uhr.

Wettkämpfe:

- Im Profi- und Leistungssport sind Wettkämpfe erlaubt, jedoch ohne Publikum.
- **Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellen Spielbetrieb angehören, sind zulässig.**

3.6. Schutzkonzepte der Betreiber

Die Betreiber der Anlagen haben in Zusammenarbeit mit den betreffenden Hausdiensten und dem ABiKuS das vorliegende Schutzkonzept für ihre Anlage/n erstellt. Das Schutzkonzept für die städtischen Sportanlagen wird vom Amt für Bildung, Kultur und Sport laufend angepasst (gültig per **18. Januar 2021**) und zur Verteilung an die Betroffenen freigegeben. Die Rahmenbedingungen werden im Folgenden erläutert:

3.6.1. Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile genutzt werden:

Die Nutzung der Anlagenteile bzw. der Aufenthalt in den Anlagen ist für Gäste/Eltern nicht erlaubt.

- Leichtathletik-Rundbahn, Finnenbahn und Leichtathletik-Aussenanlagen
- Rasenflächen
- Beachvolleyballfelder
- Turnhalle
- Aussenspielfelder
- Bezeichnete Toiletten
- Trainingsräume
- 6.5.2020: Office Training auf der Eispiste 30 x 60 m innerhalb der Band.
- Garderobenanlagen
- Duschen
- Clubräume, Theorieräume und Aufenthaltsbereiche

Es sind keine Wettkämpfe mit Publikum erlaubt. Tribüne und weitere Zuschauerbereiche sind geschlossen.

Sämtliches Trainingsmaterial und die Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden.

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung des Bundes bzw. des Branchenkonzeptes.

3.6.2. Grundsätze für die Flächen- und Handdesinfektion

- Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Handdesinfektionsmittel werden bei den Eingängen der Sportanlage durch die Stadt Langenthal zur Verfügung gestellt.
- Flächendesinfektionsmittel (für kleinere Flächen) wird bei Bedarf auf Anfrage vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.

3.6.3. Garderoben und WC-Anlagen

- Die Garderoben / Duschen auf/in den Sportanlagen sind unter Wahrung der Abstände und Maskenpflicht zugänglich.
- Die WC-Anlagen sind Wahrung der Abstände und Maskenpflicht zugänglich.
- In den WCs stehen Seife und Wegwerfpapier und Handdesinfektionsmittel für Hygienemassnahmen (Händewaschen) zur Verfügung. Die gebrauchten Papiertücher können in dem bereitgestellten Klapp-Eimer entsorgt werden.
- Es darf sich jeweils nur eine Person im WC aufhalten. Im Wartebereich vor den WC-Anlagen sind die Mindestabstände einzuhalten.
- Die Wasserhähne dürfen nicht zum Trinken benutzt werden.
- Die persönlichen Trinkflaschen müssen bereits zuhause aufgefüllt werden. Bitte nutzt zum Nachfüllen die Aussenhahnen der Anlagen.
- Die Garderoben und WC-Anlagen im Innern der Gebäude (Stadion, 3-fach Sporthallen Kreuzfeld und Hard) sind den Sportler*innen vorbehalten.

3.6.4. Informationen für die Nutzer

Die Plakate sind als Information für die Nutzer der Anlage gedacht und werden vom Hausdienst angebracht. Für die Einhaltung der Abläufe und Abstände sind die Vereinsvertreter (Covid-19-Verantwortliche) zuständig. Der Hausdienst unterstützt die Vereinsverantwortlichen als Ansprechperson bei Fragen in Zusammenhang mit der Anlage (nicht mit den Abläufen).

- Das jeweils neue Plakat von Swisolympic ist gut sichtbar bei den Eingängen aufzuhängen.
- **Die aktuellen Informationsplakate des BAG werden gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.**
- **Aktuelle Schliessungszeiten werden an den Eingangstüren kommuniziert.**
- Zusätzliches Plakat an Eingangstüren (Text: "Ansammlungen vor den Eingängen sind zu vermeiden")
- "Text: "Beim Eintreten und Verlassen der Anlage die Distanzen einhalten)
- Es halten sich keine Gäste auf/in den Sportanlagen während des Trainingsbetriebs auf. Plakat sichtbar aufgehängen. (Text: "Während des Trainingsbetriebs dürfen sich keine Gäste/Eltern auf/in der Sportanlage aufhalten").
- Die Parkplätze für die Velos/Autos sind so anzuordnen bzw. zu bezeichnen, dass keine Ansammlung von Personen stattfinden kann. Plakat aufgehängen. (Text: "Veloparkplatz xy benützen")

- WC sind wieder zugänglich Plakat: (Text: "Es darf sich nur eine Person im WC aufhalten, kein Trinken, kein Auffüllen der Trinkflaschen").
- Der Zugang zu den Anlageteilen, die ausschliesslich von den Athleten/Funktionären/Helfer betreten werden dürfen, werden mit Absperrband und Plakaten bezeichnet (Text "Kein Zugang für Besucher", "Öffentliche WC-Anlage benutzen").
- Die Tribüne und weiteren Zuschauerbereichen sind für das Publikum geschlossen. Plakat: "Die Tribüne und die weiteren Zuschauerbereiche sind für das Publikum geschlossen".

3.6.5. *Reinigung und Schutz Hausdienst*

- Die Hausdienste machen am Morgen eine 1. Grundreinigung, am Mittag eine 2. Zwischenreinigung und am späteren Nachmittag, bevor die Vereine ihren Trainingsbetrieb beginnen eine 3. Reinigung.
- Neben den üblichen Anlagen-Reinigungen werden bewusst auch die Geländer, Handläufe, Türfallen, Lichtschalter, Spülknöpfe, Hähnen, Lavabos etc. in der Sportanlage und den WC-Anlagen gereinigt und desinfiziert (Flächendesinfektion).
- Mitarbeitenden steht genügend Handdesinfektionsmittel, Masken und Handschuhe zum eigenen Schutz zur Verfügung (Handdesinfektion).
- In den WC Anlagen werden durch den Hausdienst geeignete Seifen-Spender für das Händewaschen und Wegwerfpapier zum Trocken sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Zudem wird ein Abfalleimer mit Deckel (Bedienung des Klappdeckels durch den Fuss) bereitgestellt und regelmässig geleert.
- Jeder Teilnehmende am Training entsorgt seinen Abfall selber zu Hause.
- Den Vereinen werden Seife und Wegwerfpapier sowie Handdesinfektionsmittel in den WCs vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.
- Das Material für allgemeine Flächendesinfektion, die Seifenspender, die Seife, das Wegwerfpapier, die Abfalleimer mit Deckel und das Desinfektionsmaterial, Mundschütze und Handschuhe für die Mitarbeitenden werden durch den Hausdienst besorgt.

3.6.6. *Reinigung und Schutz Vereine*

- Die Vereine haben nach Möglichkeit das eigene, persönliche Material (z.B. Bälle, Schläger) mitzubringen.
- Die Vereine sind selber verantwortlich für die allfällige Flächen-Desinfektion der von ihnen genutzten Geräte. Das Flächendesinfektionsmittel wird bei Bedarf und auf Anfrage vom zuständigen Hausdienst zur Verfügung gestellt.
- Die festen Einrichtungen der Sportanlagen und die mobilen (Gross-)Geräte dürfen genutzt werden.
- Flächendesinfektionsmittel (für kleinere Flächen) wird bei Bedarf auf Anfrage vom Hausdienst zur Verfügung gestellt. Es besteht die Gefahr einer Beschädigung der Oberflächen.
- Hilfsmaterial (Malstäbe, Pilonen etc.) darf genutzt werden (Desinfektionshinweise siehe oben).
- Es wird empfohlen, vor und nach dem Verwenden der Geräte die Hände mit Seife zu waschen, anstatt die Geräte grossflächig mit Flächendesinfektionsmittel zu behandeln. Es besteht eine Einwirkungszeit von ca. 15 Minuten.
- Für die persönliche Handdesinfektion ist jede/r Teilnehmende selber verantwortlich. Das Handdesinfektionsmittel kann selber mitgebracht werden.
- Handdesinfektionsmittel werden bei den Eingängen der Sportanlage durch die Stadt Langenthal zur Verfügung gestellt.

3.7. Belegung/Nutzung/Information

- Wenn das betreffende (erste) Schutzkonzept des Vereins erstellt wurde und die Bestätigung für deren Einhaltung gegenüber dem ABiKuS vorliegt, kann der ordentliche Trainingsbetrieb aufgenommen werden.
- Die Schutzkonzepte der Vereine sind laufend den aktuellen Vorgaben anzupassen und auf Verlagen vorzuweisen.
- Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.
- Der Betreiber behält sich vor, bei Missständen die Sportanlagen zu schliessen oder den betreffenden Vereinen den Trainingsbetrieb zu verweigern.
- Für die Nutzung der ausserstädtischen Sportanlagen (z. Bsp. Kanton, HPS, KEB) gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Betreiber. Diese sind verantwortlich, dass die Schutzkonzepte im Betrieb umgesetzt werden.
- Es ist Aufgabe der Vereine, dass alle Trainier/innen, Sportler/innen sowie bei Bedarf deren Eltern zur Einhaltung der Schutzmassnahmen informiert sind.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Einhaltung der Regeln.

Sportliche Grüsse



Thomas Kunz
Leiter Fachbereich Sport